Ersatzpflicht fÃ¼r Mehraufwand des GeschÃ¤digten bei Schadensbehebung durch Dritte â?? OGH vom 25.06.2024, 2 Ob 99/24h

Description

Date Created
14.01.2025
Meta Fields
Inhalt : Ein durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Dritten entstandener Sachschaden kann vom GeschÃ¤digten meist nur durch Beiziehung qualifizierter Fachfirmen behoben werden. Es stellt sich dann die **Frage, ob der GeschÃ¤digte** - neben dem Ersatz der Aufwendungen fÃ¼r die Bezahlung der eigentlichen Schadensbehebung - **vom SchÃ¤diger auch den ihm, also dem GeschÃ¤digten im Zusammenhang mit der Schadensbehebung entstandenen Aufwand an Zeit und Geld ersetzt erhÃ¤lt.** Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung kann jeder GeschÃ¤digte, der Zeit und Geld zur Behebung des Schadens aufwenden muss, den Ersatz dieses Mehraufwands vom SchÃ¤diger begehren (RS 0030558).Die betragsmÃ¤Ã?ige Ermittlung dieses (ersatzfÃ¤higen) Mehraufwands ist in aller Regel sehr schwierig, muss doch **der dem GeschÃ¤digten durch die Abwicklung bzw. Behebung des Schadens gegenÃ¼ber dem normalen GeschÃ¤ftsgang erwachsene erhÃ¶hte Arbeits- und Kostenaufwand** ermittelt werden (2 Ob 123/76).Die **Judikatur erleichtert** dem GeschÃ¤digten den ihm obliegenden **betragsmÃ¤Ã?igen Nachweis** des ,,effektivenâ??â?? Mehraufwands (nur dieser ist ja ersatzfÃ¤hig), indem sie eine SchÃ¤tzung der SchadenshÃ¶he in Form eines prozentuellen Aufschlags auf die Reparaturkosten zulÃ¤sst (Â§ 273 ZPO).Dies setzt allerdings voraus, dass von GeschÃ¤digtenseite **detailliertes Vorbringen zu dem konkreten Aufwand an Zeit und Geld**, der dem GeschÃ¤digten **Ã¼ber den normalen GeschÃ¤ftsgang hinaus** durch das Schadensereignis entstanden ist, vorgetragen und unter Beweis gestellt wird. Im konkreten Fall war eine EisenbahnbrÃ¼cke durch einen LKW-HÃ¤ngerzug wegen Ã?berschreitung der zulÃ¤ssigen DurchfahrtshÃ¶he beschÃ¤digt worden. Die geschÃ¤digte Ã?BB Infrastruktur AG beauftragte Drittfirmen mit der Sanierung der EisenbahnbrÃ¼cke und machte neben den Reparaturkosten einen prozentuellen Aufschlag von 7% fÃ¼r den ihr **zusÃ¤tzlich** entstandenen **Arbeitsaufwand** (RechnungsprÃ¼fung, Buchhaltungs- und Verrechnungsaufwand) und fÃ¼r zusÃ¤tzliche Finanzierungskosten (Vorfinanzierung) geltend. Dieser **pauschale prozentuelle Zuschlag** wurde zwar vom Berufungsgericht auf 4% der Reparaturkosten herabgesetzt, in der Folge dann aber auch vom HÃ¶chstgericht in diesem AusmaÃ? als berechtigt bestÃ¤tigt. Auch wenn der OGH in der EntscheidungsbegrÃ¼ndung betont, dass die Berechtigung eines derartigen Schadenersatzanspruches fÃ¼r internen Mehraufwand des GeschÃ¤digten stets von den jeweiligen UmstÃ¤nden des Einzelfalls abhÃ¤ngt und insbesondere hinreichend substanziiertes Vorbringen des klagenden GeschÃ¤digten im Prozess erfordert, sollte dieser Aspekt bei der Ermittlung des ersatzfÃ¤higen Schadens stets im Auge behalten und sorgfÃ¤ltig geprÃ¼ft sowie gegebenenfalls auch mit Nachdruck verfolgt werden.